



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 01. September 2025

Seite 1 von 10

Gegen Empfangsbekenntnis

Oberbürgermeister  
der Stadt Remscheid  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

Aktenzeichen:  
31.02.01-RS-HH 25/26-584  
bei Antwort bitte angeben

Herr Kammans  
Zimmer: 299/9  
Telefon:  
0211 475-2744  
Telefax:  
0211 475-2488  
michael.kammans@  
brd.nrw.de

**Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept 2025/2026**  
Genehmigung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Rat der Stadt Remscheid hat am 15.05.2025 die Haushaltssatzung, den Doppelhaushalt sowie das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2025 und 2026 beschlossen. Die Anzeige der Beschlüsse fassung erfolgte mit Schreiben vom 20.05.2025.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Die beantragte Genehmigung des am 15.05.2025 vom Rat der Stadt Remscheid beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes 2025/2026 wird hiermit erteilt.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Ergo-Platz/Klever Straße

Ebenso wird die Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung, der gemäß § 5 der Haushaltssatzung 2025/2026 auf 800 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2025 und auf 860 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt wurde, gemäß § 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erteilt.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 darf gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.



## Begründung

Datum: 01. September 2025

Seite 2 von 10

Aktenzeichen:

31.02.01-RS-HH 25/26-584

Der Haushalt der Stadt Remscheid wurde in den letzten Jahren insbesondere durch die negativen Auswirkungen aus der Corona-Pandemie und dem Ukraine-Krieg stark belastet. Nur durch die vom Gesetzgeber ermöglichte Isolierung der hieraus resultierenden Belastungen konnten noch Jahresüberschüsse dargestellt werden. Der bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2023 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von etwa 1,45 Mio. Euro unter Berücksichtigung eines Isolierungsbetrages von ca. 18,2 Mio. Euro aus. Diese Möglichkeit der Isolierung bestand jedoch zuletzt für das Haushaltsjahr 2023. Gemäß Prognose für das Jahresergebnis 2024 ergibt sich schon ein Fehlbetrag von rund 46,1 Mio. Euro.

Im Haushalt 2025/2026 zeigen sich die weiterhin schwierigen konjunktuellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen deutlich an den in den Haushaltsjahren wie auch in der mittelfristigen Finanzplanung prognostizierten signifikanten Jahresfehlbeträgen. Die Fehlbeträge erreichen im Jahr 2026 mit ca. 70,6 Mio. Euro einen Höhepunkt, reduzieren sich jedoch in den Folgejahren. Erst im Jahr 2034 wird ein positives Jahresergebnis in Höhe von ca. 1,9 Mio. Euro erwartet.

Die bilanzielle Überschuldung der Stadt Remscheid wird sich bis zum Jahr 2029 sukzessive auf etwa 377,8 Mio. Euro erhöhen. Ein Abbau der bilanziellen Überschuldung wird für die Stadt Remscheid allein aus eigener Kraft in den kommenden Jahren nicht möglich sein. Aktuelle Gesetzesregelungen dürften zwar eine kurzfristige Entlastung und Verbesserung bringen. Auf Grund der strukturellen Defizite und der in den kommenden Jahren damit einhergehenden Jahresfehlbeträge wird sich eine nachhaltige Wirkung jedoch nicht einstellen. Auch in den kommenden Jahren muss die Stadt Remscheid daher eine strikte Haushaltsdisziplin führen.

Eine Gemeinde, die bei Aufstellung der Haushaltssatzung in der Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweist, hat gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltshaushalt wiederhergestellt ist. Die Genehmigung des HSK soll gem. § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltshaushalt wieder erreicht wird. Diesen Pflichten ist die



Stadt Remscheid mit der Aufstellung des HSK in diesem Jahr nachgekommen. Das HSK stellt den Haushaltsausgleich im Jahr 2034 und damit innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums dar.

Neben der erwarteten Entwicklung der einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen ist mit einer HSK-Aufstellung auch eine aktualisierte Betrachtung der Konsolidierungsmaßnahmen des HSK verbunden. Das Gesamtkonsolidierungsvolumen des HSK 2025 ff. der Stadt Remscheid beträgt rund 313 Mio. Euro. Es ist damit höher als der kumulierte Konsolidierungsbetrag in der HSK-Aufstellung 2023 in Höhe von etwa 270 Mio. Euro. Einen Beitrag zum höheren Konsolidierungsvolumen in den Haushaltsjahren 2025 ff. erfüllt die Anpassung der Konsolidierungsbeiträge bei bereits begonnenen Maßnahmen.

Die vorausschauende Planung ist konkret gefasst. Als wesentliche neue Maßnahmen werden die „konditionierte Anhebung der Grundsteuer B“ im Zuge der Altschuldenlösung durch Bund und Land sowie die „Kapitalrückführung der Technischen Betriebe Remscheid (TBR)“ zusätzlich zum bestehenden Konsolidierungsbeitrag der TBR aufgeführt. Die zuletzt genannte Maßnahme verdeutlicht beispielhaft, dass die Konsolidierung des Haushalts als eine Gemeinschaftsaufgabe des gesamten Konzerns Stadt Remscheid verstanden wird. Diese Auffassung, dass alle beteiligten Akteure den Herausforderungen gemeinsam begegnen, begrüße ich sehr.

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Remscheid enthält darüber hinaus sechs Prüfaufträge. Diese umfassen Themenbereiche der Zinsersparungen durch Förderkredite, Einsparungen durch Einkaufsstandards und „Rahmenverträge“ bei Möbeln, Effekte aus der Zusammenlegung der Feuerwachen Lüdorf und Bergisch Born, Auswirkungen zukünftiger Neubauten auf Anmietungen, die Aktualisierung der Gebührensatzungen sowie die Veräußerung der RWE-Aktien. Diese Prüfaufträge werden teils bereits durch die Verwaltung der Stadt Remscheid erfüllt. Dennoch sind bei diesen Maßnahmen im Haushaltssicherungskonzept 2025 keine konkreten Konsolidierungsbeiträge benannt.

Für die Fortschreibung des HSK unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen in den nächsten Haushaltsjahren ist es unerlässlich, dass weitere konkrete Konsolidierungsmaßnahmen identifiziert werden. Die letzten Prognosen für das Haushaltsjahr 2024 zeigen zudem die Notwendigkeit, die Umsetzung der Maßnahmen wie bisher voranzutreiben. Bis zur Erreichung des Haushaltsausgleichs im Jahr 2034

Datum: 01. September 2025

Seite 3 von 10

Aktenzeichen:

31.02.01-RS-HH 25/26-584



Datum: 01. September 2025

Seite 4 von 10

Aktenzeichen:  
31.02.01-RS-HH 25/26-584

wird über den gesamten Zeitraum ein Globaler Minderaufwand angesetzt, der unterjährig noch erwirtschaftet werden muss.

Mit den Konsolidierungsbemühungen plant die Stadt Remscheid für das Jahr 2034 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von etwa 1,94 Mio. Euro. Dies setzt jedoch voraus, dass der angesetzte globale Minderaufwand in Höhe von 12,7 Mio. Euro im Jahr 2025 tatsächlich erwirtschaftet wird. Bei Betrachtung der geplanten Fehlbeträge der vorangehenden Haushaltsjahre und der sich daraus ergebenden Entwicklung des Eigenkapitals in Verbindung mit den aktuellen global-wirtschaftlichen Herausforderungen wird das Risiko deutlich, welchem sich die Stadt Remscheid bei der Haushaltbewirtschaftung wird stellen müssen.

Die Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Haushaltsjahre 2025/2026 bringt der Stadt Remscheid Planungssicherheit – insbesondere für die notwendigen Investitionen. Möglichen Unsicherheiten bei der Entwicklung der Planansätze und Konsolidierungsmaßnahmen auch im zweiten Jahr des Doppelhaushalts begegnet die Stadt Remscheid mit einem ausführlichen Controlling, wodurch etwaige Fehlentwicklungen erkannt und entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen ergriffen werden.

Über ein strenges Controlling hinaus muss die Stadt Remscheid jedoch die intensive Arbeit am Haushaltssicherungskonzept fortsetzen. Diese Aufgabe umfasst auch die Erarbeitung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen.

Nach § 76 Abs. 2 S. 5 GO NRW kann die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes mit Auflagen erteilt werden. Die Haushaltskonsolidierung stellt einen dynamischen Prozess dar. Folglich sind Zwischenziele, an denen sich der Erfolg der Konsolidierungsbemühungen messen lässt, notwendig. Auf Grund der oben dargestellten Herausforderungen und Unsicherheiten der Haushaltssicherung in Verbindung mit der Entwicklung des Eigenkapitals bis hin zu einer bilanziellen Überschuldung in Höhe von 470 Mio. Euro, ist weiterhin ein Controlling zu führen. Ergibt sich aus dem Controlling zum Stand 30.06. (Berichtsfrist bis zum 31.07. des jeweiligen Haushaltsjahres) bzw. zum Stand 31.12. (Berichtsfrist bis zum 15.04. des Folgejahres), dass das geplante Konsolidierungsvolumen zum 31.12. nicht erreicht wird bzw. wurde, sind unverzüglich weitere bzw. aktualisierte Konsolidierungsmaßnahmen vom Rat zu beschließen. Sollte sich im Controlling Muster 4U zum Stichtag 30.06. in der Prognose zum 31.12. zeigen, dass das Gesamtkonsolidierungsvolumen der



Datum: 01. September 2025

Seite 5 von 10

Aktenzeichen:

31.02.01-RS-HH 25/26-584

Maßnahmen unterschritten wird, sind durch den Rat weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen bzw. bestehende Konsolidierungsmaßnahmen anzupassen, um die Erreichung des Gesamtkonsolidierungsvolumens zum 31.12. des Haushaltsjahres dennoch zu gewährleisten. Sollte sich aus dem Controlling Muster 4 zum Stichtag 31.12. ergeben, dass die Konsolidierungsziele insgesamt verfehlt wurden, sind durch den Rat ebenfalls weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen bzw. bestehende Konsolidierungsmaßnahmen anzupassen. Eine Verfehlung der Konsolidierungsziele insgesamt liegt dabei vor, wenn das zum 31.12. prognostizierte (Stand 30.06.) bzw. am 31.12. realisierte Gesamtkonsolidierungsvolumen im jeweiligen Haushaltsjahr kleiner ist als das im Haushaltssicherungskonzept 2025 geplante Gesamtkonsolidierungsvolumen.

Die Ratsbeschlüsse sind bis zur nächstfolgenden Berichtsfrist des Controllings (31.07. bzw. 15.04.) zu fassen und mir anzuzeigen.

Die Anzeige der Ratsbeschlüsse zu weiteren bzw. aktualisierten Konsolidierungsmaßnahmen dient dem Zweck, die Erreichung des Haushaltshaushaltssausgleiches im Jahr 2034 zu sichern. Nach § 76 Abs. 1 GO NRW ist der Haushaltssausgleich spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr zu erreichen. Damit schöpft die Stadt Remscheid den gesetzlich geregelten Zeitraum bis zum Erreichen des Haushaltssausgleiches vollständig aus. Das Fassen sowie die Anzeige o.g. Ratsbeschlüsse stellt eine geeignete Maßnahme dar, um im Falle von Fehlentwicklungen diesen unverzüglich mit weiteren Konsolidierungsmaßnahmen entgegenzuwirken. Die Auflage stellt das mildeste Mittel dar. Grundsätzlich ist der Haushalt und die Fortschreibung eines HSK – bei jährlichen Haushalten – nach den gesetzlichen Regelungen bis zum 01.12. des Vorjahres anzuzeigen. Auf Grund des Doppelhaushalts 2025/2026 jedoch erscheint es sinnvoll, zunächst den Beschluss und die Anzeige weiterer bzw. aktualisierter Konsolidierungsmaßnahmen zum Stichtag des nächsten Controllingberichts zu verlangen. Die Regelungen zur Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW bleiben davon unberührt. Die Maßnahme ist auch angemessen, da der Nachteil für die Stadt Remscheid nicht in einem unverhülflichen Verhältnis zum angestrebten Vorteil steht. Wenn sich im Rahmen des Controllings Veränderungen ergeben, obliegt es der Stadt Remscheid ohnehin, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Fehlentwicklungen entgegenzusteuern. Darüber hinaus ist spätestens für das Haushaltsjahr 2027 eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts vorzulegen.



Datum: 01. September 2025

Seite 6 von 10

Aktenzeichen:  
31.02.01-RS-HH 25/26-584

Die Stadt Remscheid hat ein Konzept zum nachhaltigen Wiederaufbau des Eigenkapitals erstellt, bei dem die im Mittelfristzeitraum konkret geplanten Haushaltsansätze im sich anschließenden Perspektivplanungszeitraum anhand unterstellter Rechen- und Steigerungsparameter prognostiziert werden. Die Planung wird kontinuierlich weiterentwickelt und maßnahmenbezogen konkretisiert. Die Ansätze sind grundsätzlich nachvollziehbar dargestellt. Aufgrund des langen Prognosezeitraums unterliegt die Perspektivplanung erheblichen Unsicherheiten. Auch die angenommenen Parameter der Planung bedürfen daher eines stetigen Abgleichs mit der Entwicklung der Ertrags- und Aufwandspositionen, um sie ggf. anzupassen.

Der Ergebnisplan bzw. seine Erträge und Aufwendungen sind im aktuellen Jahr 2025 insgesamt solide und nachvollziehbar geplant.

Im Bereich der Erträge ist die Planung der Steuererträge von zentraler Bedeutung.

Bei der Grundsteuer B hat die Stadt Remscheid den Hebesatz von 770 v.H. auf nunmehr 1.058 v.H. erhöht. Diese Erhöhung erfolgt jedoch ausschließlich, um auch nach Wirksamwerden der Grundsteuerreform eine Aufkommensneutralität zu erreichen. Ein weiterer Mehrbetrag in Höhe von 10 Mio. Euro wird ab dem Haushaltsjahr 2028 im Fall einer Altschuldenregelung, die nicht zu Entlastungen in entsprechender Höhe im Ergebnisplan der Stadt Remscheid führt, zugrunde gelegt. Die Umsetzung ist dann zwingend erforderlich, um den Haushaltshaushalt innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums sicherzustellen.

Im Bereich der Gewerbesteuer erfolgt eine erhebliche Reduzierung des Ansatzes für das Jahr 2025 (88,0 Mio. Euro gegenüber geplanten 93,4 Mio. Euro im Jahr 2024). Die Gewerbesteuerentwicklung hat sich im Jahr 2024 angesichts der schwierigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegenüber der Planung voraussichtlich deutlich verschlechtert. Dem wird in der aktuellen Planung Rechnung getragen, da das Umfeld weiter herausfordernd ist. Die zukünftige Steuerentwicklung muss daher aufmerksam verfolgt werden, um auf drohende Abweichungen rechtzeitig reagieren zu können.

Weitere bedeutende Veränderungen auf der Ertragsseite sind bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+13,1%) sowie bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (+19,6%) eingeplant. Dies resultiert einerseits



Datum: 01. September 2025

Seite 7 von 10

Aktenzeichen:

31.02.01-RS-HH 25/26-584

aus höheren Erstattungen des Bundes und Landes, denen entsprechende Transferaufwendungen gegenüberstehen. Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen wirken sich insbesondere gestiegene Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen aus.

Im Bereich der Aufwendungen ergeben sich in mehreren Bereichen ebenfalls starke Veränderungen.

Der erhebliche Anstieg der Personalaufwendungen im Jahr 2025 resultiert insbesondere aus der Anpassung der Tarifverträge der tariflich Beschäftigten und der Besoldungsanpassung für Beamtinnen und Beamte und ist insoweit nicht von der Stadt zu beeinflussen. Insgesamt nehmen die Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um etwa 11,7 Mio. Euro auf ca. 134,1 Mio. Euro zu. Die weitere Planung ist mit vergleichsweise geringen Steigerungsraten kritisch. Ich bitte daher um Fortführung der restriktiven Stellenbewirtschaftung.

Im Bereich der mit Abstand größten Position auf der Aufwandsseite - den Transferaufwendungen - geht die Stadt von stetigen Erhöhungen aus. Wesentliche Faktoren für den überdurchschnittlichen Anstieg im Jahr 2025 (+12,2%) sind verschiedene Bereiche des Sozialtransferaufwands (z.B. gestiegene Leistungen an freie Träger von Kindertageseinrichtungen und Grundsicherungsleistungen nach SGB XII) und allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände wie die Landschaftsumlage (+7,2%). Die Ansätze berücksichtigen angemessen die derzeit schwierigen Rahmenbedingungen und die von den Kommunen zu erfüllenden zahlreichen Aufgaben.

Korrespondierend zur Zunahme des Volumens sowohl der Liquiditätskredite als auch der Investitionskredite erhöht sich die Zinsaufwandsplanung sukzessive (von ca. 13,7 Mio. Euro in 2024 auf etwa 28,0 Mio. Euro in 2029).

Im Bereich des Finanzplans kam es in den letzten Jahren vor allem aufgrund der Belastungen durch die COVID-19-Pandemie und der negativen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine zu maßgeblichen Liquiditätsabflüssen, die durch die verstärkte Aufnahme von Liquiditätskrediten ausgeglichen werden müssen. Diese Entwicklung wird sich aufgrund der zu erwartenden Jahresfehlbeträge fortsetzen. Für das Jahr 2029 wird die Gesamtsumme der Liquiditätskredite mit bis zu 946 Mio. Euro prognostiziert.



Datum: 01. September 2025

Seite 8 von 10

Aktenzeichen:

31.02.01-RS-HH 25/26-584

Die Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung, der gemäß § 5 der Haushaltssatzung für 2025 auf 800 Mio. Euro und für 2026 auf 860 Mio. Euro festgesetzt ist, kann mit Blick auf die Höhe der bilanziell und im Controlling ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bzw. einer „Schwankungsreserve“ erteilt werden. Ich bitte jedoch um Fortsetzung der Anstrengungen, die Kreditinanspruchnahmen auf ein Minimum zu begrenzen.

Im investiven Bereich weist der Finanzplan hohe Auszahlungen vor allem in den Bereichen Schule und Bildung (u.a. Ausbau der OGS und digitalen Infrastruktur), Kita-Ausbau, Stadtumbau West, Entwicklung von Wohn- und Gewerbegebieten sowie Sportstätten und Sporthallen aus. Dementsprechend beläuft sich der Saldo aus Investitionstätigkeit auf hohe -172,7 Mio. Euro im Jahr 2025 und auf -167,5 Mio. Euro im Jahr 2026. Die überwiegende Finanzierung durch Investitionskredite führt im Jahr 2025 zu einer erheblichen Netto-Neuverschuldung in Höhe von 166,4 Mio. Euro. Meine Ausführungen hierzu in den vergangenen Jahren haben insofern weiterhin Bestand.

An dieser Stelle bitte ich mit Blick auf das Anlagevermögen erneut nachdrücklich darum, zeitnah signifikante Fortschritte bei der Folgeinventur Grund und Boden zu erreichen. Die korrekte Abbildung der Werte ist unabdingbar für die Erstellung der Jahresabschlüsse und Haushaltspläne.

Durch das derzeit unsichere gesamtwirtschaftliche Umfeld und die diversen zu erfüllenden Aufgaben stehen Politik und Verwaltung der Stadt Remscheid in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen. Eine weiterhin sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung ist zur Erreichung der Haushaltskonsolidierung notwendig. Aufgrund der bereits erheblichen Anstrengungen aller Beteiligten in den vergangenen Haushaltsjahren bin ich aber zuversichtlich, dass die Stadt Remscheid unter Einhaltung einer strengen Haushaltsdisziplin die Herausforderungen bewältigen kann. Für die anstehenden Aufgaben wünsche ich Kraft und Erfolg.



Datum: 01. September 2025

Seite 9 von 10

## Nebenbestimmungen

Aktenzeichen:  
31.02.01-RS-HH 25/26-584

### 1. Controlling

Über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts mit den bekannten Mustern ist mir zu berichten **bis zum 31.07. des jeweiligen Haushaltjahres** zum Stand 30.06. mit der Prognose zum 31.12. (Muster 3U und Muster 4U) **sowie bis zum 15.04. des Folgejahres** zum Stand 31.12. des jeweiligen Haushaltjahres (Muster 3 und Muster 4). Wesentliche Abweichungen sind gesondert zu begründen.

Darüber hinaus bitte ich um Beibehaltung der quartalsweisen Berichterstattung zur Entwicklung der Liquiditätskredite sowie des halbjährlichen Berichts zur Entwicklung der Beteiligungsgesellschaften der Stadt Remscheid.

### 2. Haushaltssicherungskonzept

Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssicherungskonzept zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltstskonsolidierung gleichwohl zu erreichen. Bei (prognostiziertem) Nichterreichen der jeweils zum 31.12. geplanten Konsolidierungsziele sind durch den Rat unverzüglich weitere bzw. aktualisierte Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen und mir bis zum nächsten Berichtstermin des Controllings (31.07. bzw. 15.04.) anzuzeigen.

### 3. Bilanzielle Überschuldung

Die bilanzielle Überschuldung soll reduziert werden. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Remscheid kommen deshalb nur insoweit in Betracht, als sie in der Regel durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden. Weiterhin gilt grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Bei der Inanspruchnahme der satzungsmäßigen Kreditermächtigung ist § 77 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW zu beachten.



Datum: 01. September 2025

Seite 10 von 10

Aktenzeichen:  
31.02.01-RS-HH 25/26-584

#### 4. Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungsübertragungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollen gleichwohl Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW nach Kenntnisnahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Remscheid zur Kenntnis zu geben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Thomas Schürmann".

Thomas Schürmann